

# Zulassung einer gemeinsamen Bioabfalltonne

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.  
Erläuterungen siehe Seite 2

An:  
Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Landkreis Vechta mbH  
Postfach 1117  
**49360 Vechta**

Dieses Feld wird  
von der AWW  
ausgefüllt

Objektnummer (zu 1)

Objektnummer (zu 2)

## 1. Grundstückseigentümer

(gleichzeitig Gebührenpflichtiger der gemeinsamen Bioabfalltonne)

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail

## 2. Grundstückseigentümer

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail

Wir beantragen für die folgenden **benachbarten Grundstücke** die Zulassung einer gemeinsamen Bioabfalltonne:

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Anzahl der Bewohner

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Anzahl der Bewohner

**Bisherige Größe** der Bioabfalltonne:

60-Liter     120-Liter     240-Liter

**Bisherige Größe** der Bioabfalltonne:

60-Liter     120-Liter     240-Liter

Folgende Bioabfalltonne soll in Zukunft **gemeinsam genutzt** werden:

Straße, Haus-Nr.	
Tonnennummer*	Liter

Folgende Bioabfalltonne soll zum nächstmöglichen Termin **abgemeldet** werden:

Straße, Haus-Nr.	
Tonnennummer*	Liter

\* Die 7-stellige Tonnennummer finden Sie auf einem Aufkleber, der seitlich an der Abfalltonne angebracht ist.

Ort, Datum, Unterschrift   1. Grundstückseigentümer
---

Ort, Datum, Unterschrift   2. Grundstückseigentümer
---

## Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf die gemeinsame Nutzung einer Biotonne können nur die Eigentümer von bebauten Grundstücken stellen, die eine gemeinsame Grundstücksgrenze (direkt nebeneinander liegend) haben! Auch Eigentumswohnungsbesitzer, die gemeinsam eine Biotonne nutzen wollen, müssen diesen Antrag stellen. **Antragsteller** können nur die **beiden Grundstückseigentümer** sein. (Den Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.) Mieter müssen sich mit dem Eigentümer / Vermieter in Verbindung setzen.

## Wer ist der Gebührenbescheidempfänger?

Die Gebühr wird dem 1. Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Dies ist derjenige, dessen Adresse im ersten Adressenfeld (linke Seite) aufgeführt wird. Dieser rechnet dann den nachbarschaftlichen Anteil mit dem 2. Grundstückseigentümer ab.

## Welche Angaben werden im Antragsformular benötigt?

Neben den Adressen der beiden Grundstückseigentümer sind die Straße und Hausnummer beider benachbarter Grundstücke anzugeben, für die die gemeinsame Nutzung der Biotonne beantragt wird. Die Anzahl der Personen bezieht sich auf alle gemeldeten Bewohner der zu betrachtenden Grundstücke. Tragen Sie sie in das dafür vorgesehene Kästchen ein. Außerdem müssen Angaben über das Grundstück gemacht werden, für welches zukünftig die Biotonne abgemeldet werden soll. Die Größe (Volumenangabe) und die Tonnenummer der zukünftig gemeinsam genutzten Biotonne ist im Antrag ebenfalls einzutragen.

## Welche Größe muss die gemeinsame Biotonne haben?

In der Abfallbewirtschaftungssatzung\* ist ein Mindestbehältervolumen pro Person festgeschrieben. Pro Person, die die gemeinsame Biotonne mitnutzen möchte, muss mindestens ein Behältervolumen von 7,5 Litern vorhanden sein!

## So berechnen Sie das Behältervolumen der gemeinsam genutzten Biotonne:

$7,5 \text{ l} \times \text{Anzahl der Bewohner} = \text{Liter Biotonne}$

Beispiel für 2 Familien à 3 Personen:  $7,5 \text{ l} \times 6 = 45 \text{ l}$

d.h. eine Tonne mit 60 l Fassungsvermögen würde ausreichen.

**Aber:** Wenn Sie einen Garten mit vielen kompostierbaren Abfällen haben, reicht dieses Mindestvolumen bestimmt nicht aus. Prüfen Sie daher sorgfältig Ihren gemeinsamen Bedarf! Auch bei Eigenkompostierung empfiehlt sich erfahrungsgemäß eine ausreichend große Biotonne als Ergänzung!

Bitte den vollständig ausgefüllten Antrag mit Datum und Unterschrift beider Eigentümer versehen bei der AWW einreichen.

## Kosten der Zulassung:

Die Zulassung der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern ist nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Vechta vom 19.10.2000 in Verbindung mit den Tarifnummern 7 und 26 des Kostentarifs (Stand 01.01.2016) zu dieser Satzung gebührenpflichtig.

## Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der AWW.

**Datenschutz:** Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz. Diese finden Sie im Internet unter:

<https://www.abfallwirtschaft-vechta.de/index.php/datenschutz>

\* Die „Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die Satzung ist auch auf unserer Internetseite unter [www.awv-online.de](http://www.awv-online.de) abrufbar.